



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 12

Jahrgang 2013

Erscheinungstag: 06.06.2013

---

### Inhalt

Seite

- |                    |   |       |
|--------------------|---|-------|
| 1. Bekanntmachung: | Bebauungsplan Nr. 9 B „Alte Kläranlage“ -Neu-Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB      | 84-85 |
| 2. Bekanntmachung: | Vorschlagsliste des Rates der Stadt Emsdetten zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen | 86    |

Herausgeber: Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt kann zum Einzelpreis von 1,28 € oder im Abonnement zum Preis von 7,67 € vierteljährlich bezogen werden.  
Es liegt im Rathaus an der Information aus. Bestellungen sind an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten zu richten.

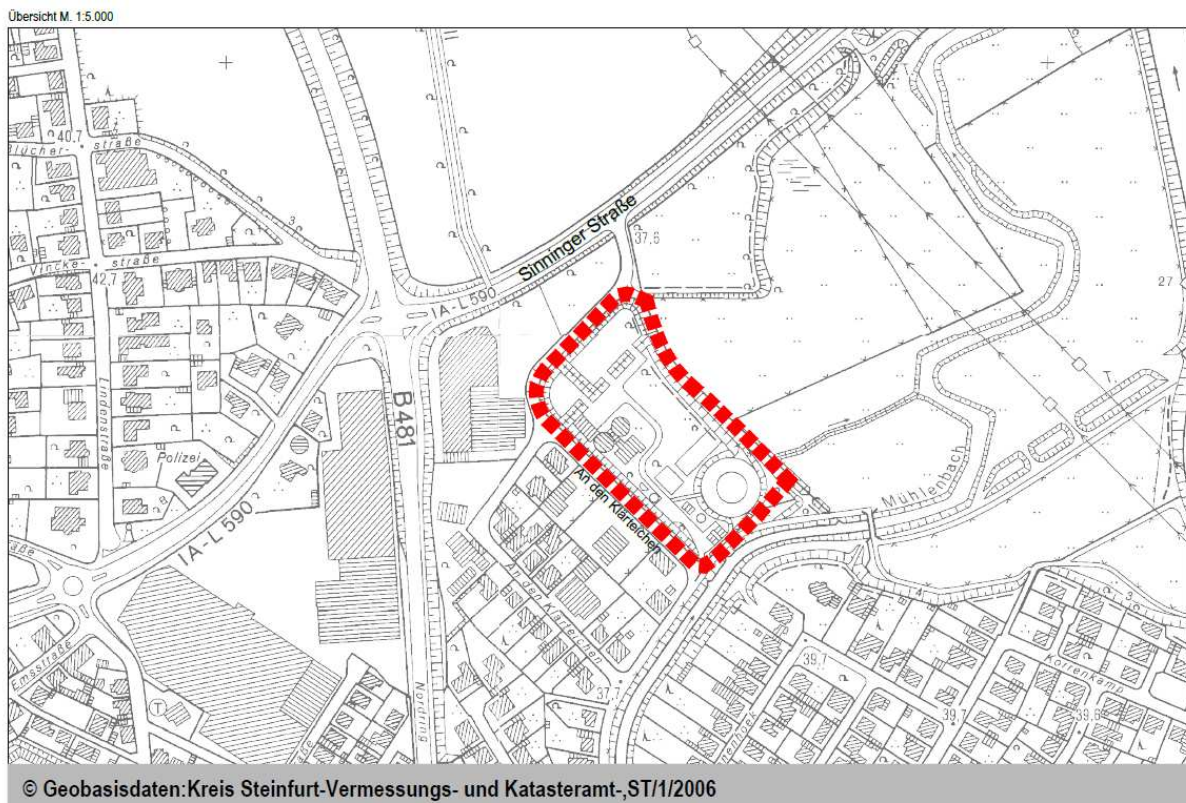
# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 9 B „Alte Kläranlage“ -Neu-

### Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), den Bebauungsplans Nr. 9 B "Alte Kläranlage" -Neu- gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine rote gerissene Linie gekennzeichnet:



**Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Skateranlage und einer Kinder-, Jugend- und Freizeiteinrichtung zu schaffen sowie die Weiternutzung von Flächen für die Abwasserbeseitigung (Pumpwerk) zu sichern.**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 B "Alte Kläranlage" -Neu- wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 04.06.2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Die Vorschlagsliste des Rates der Stadt Emsdetten zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Münster sowie für das Schöffengericht Rheine für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) vom

**10. Juni 2013 bis 14. Juni 2013**

im Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 113 öffentlich aus und zwar

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche -gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist- schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei der Stadtverwaltung Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Emsdetten, 05.06.2013

Stadt Emsdetten  
Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes